

Bauvorschriften für den Bebauungsplan
Gewand " J p f f e l d " auf Grund der §§ 7 - 9 des
Aufbaugesetzes.

(Erlassen durch den Gemeinderat der Stadt Bopfingen
am 25. Mai 1950.)

§ 1

Art und Stellung der Gebäude.

- 1.) In dem Baugebiet dürfen, - abgesehen von kleineren Neben-
gebäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschliess-
lich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirt-
schaftlichen und gewerblichen Gebäuden, die mit den Bedürf-
nissen eines Wohngebietes zu vereinbaren sind, kann zuge-
lassen werden.
- 2.) Die Stellung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die First-
richtung jeweils parallel zur Strasse verläuft.

§ 2

Dächer und Aufbauten.

- 1.) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren
Neigung bei den eingeschossigen Gebäuden etwa 48° betragen
soll und bei den zweigeschossigen Gebäuden etwa 40° .
- 2.) Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die geschlos-
sene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie
dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und
sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhal-
ten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als
ein Drittel der Gebäudelänge betragen.

§ 3

Abstände und Nebengebäude.

- 1.) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstän-
de von wenigstens 2 m erhalten. Die Summe der Abstände der
Gebäude von den seitlichen Eigentums Grenzen muss mindestens
6 m betragen.
- 2.) Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe
können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beach-
tung des Art. 69 BauO. in einem der seitlichen Grenzab-
stände an der Eigentums Grenze zugelassen werden.
Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu

rechnen so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben. Ausserdem ist ein solches Nebengebäude so zu ^{gestalten} stellen, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann. Ist ein derartiges Bauwesen auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muss der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

§ 4

Gebäuelänge.

- 1.) Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10 m Frontlänge an der Strasse haben.

§ 5

Gebäudehöhe.

- 1.) Nördlich der Strasse A - B - C sind nur eingeschossigen, südlich dagegen von der Strassenkreuzung A auf eine Länge von ca. 60 m nur zweigeschossige Gebäude, anschliessend daran bis zur Strassenkreuzung C nur eingeschossige Gebäude zulässig.
Die Höhe der eingeschossigen Gebäude darf vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne in den Strassen fronten einschliesslich Kniestock (Abs.2) höchstens 4,50 m betragen, ausserdem ist das Gelände soweit aufzufüllen, und die Auffüllung so zu verziehen, dass die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m beträgt.
Bei den zweigeschossigen Gebäude betragen die entsprechenden Mass 7 bzw. 6,50 m. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.
Kniestöcke sind nur bei den eingeschossigen Gebäude und nur bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockpfette, zulässig.

§ 6

Gestaltung.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben.

§ 7

Einfriedigungen.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an den Strassen sind nach einem vom Stadtbauamt Bopfingen ausgearbeiteten Vorschlag einheitlich zu gestalten.

- 1.) Die festgestellten Bauvorschriften sind mit dem Bebauungsplan dem Innenministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.) 3 Auszüge dem Landratsamt Aalen.
- 3.) 1 Auszug zu den Akten.

Genehmigt mit Erlass des Innenministeriums Württemberg -
Baden vom 18. September 1950 Nr. V Ho 3693.



Beglaubigt!

Bopfingen, den 2. Oktober 1950

Bürgermeister und Ratschreiber: